

Gartenbauwirtschaft und die Zollfrage.

Von Gartenbauinspektor Feininger in Berlin.
Die Zollverhandlungen mit den für die Einfuhr von Gartenbauprodukten hauptsächlich in Frage kommenden Ländern, Italien und Holland, sind gestoppt. Die Zollverhandlungen mit Frankreich sind im Gange. Trotzdem der Erwerbsgartenbau dießmal mehr als früher bei den Zollverhandlungen gehört worden ist und gehört wird, ist das Ergebnis nicht so wie man es in deutschen Erzeugerkreisen erwartete. Was ist die Ursache? Wenn gelagt wird, daß bei den bisherigen Zollverhandlungen der deutsche Gartenbau der deutschen Industrie zum Opfer gefallen ist, so dürfte das nur bedingt zutreffen. Unter früherer Agrarpolitik hat sich immer mehr in einem Industriestaat verwandelt. Die große Masse will und soll auch leben, und nach den Erfahrungen in der Politik, bei Tarifabschlüssen u. a. m., war von vornherein damit zu rechnen, daß die Wirtschaftler, zu denen auch der Gartenbau gehört, bei den Zollverhandlungen einen sehr schweren Stand haben würden. Wenn die Interessen des Gartenbauers vertretenden Institutionen trotz aller Anstrengungen, an denen nicht zu zweifeln ist, mit ihren Forderungen nicht durchgedrungen sind, so fällt unrettbar ein Teil der Schuld auf den deutschen Gartenbau selbst zurück. Es muß nicht nur Forderungen aufgestellt, sie müssen auch eingehend in jedem Punkt eingehender Weise begründet werden können.

Jede Erklärung hängt von den Verhältnissen und Beschaffungskosten und den für die Ware erzielten Preisen ab. Erhöhte sind die Voraussetzungen für letztere. Es muß ohne weiteres zugegeben werden, daß, solange die Zollverhandlungen im Gange sind, der Gartenbau es an Entschlossenheit und Energie nicht hat fehlen lassen. Die Entschlossenheit und Energie beschränken sich jedoch vorwiegend auf die Preisfrage, während man bei den Produktionskosten zu wenig Beachtung geschenkt hat. Letztere bilden aber für die Beurteilung der einzelnen Zollsätze die Hauptfrage. Hierfür die erforderlichen unabweisbaren Unterlagen zu beschaffen, wird eine Hauptaufgabe des deutschen Erwerbsgartenbauers für zukünftige Zollverhandlungen sein müssen.

Die Kernfragen werden sich immer darum handeln: wie hoch sind die Herstellungskosten für eine gewisse Einheit, was muß ich draufschlagen, um Export zu können, und zu welchem Preis kann ich dann diese Einheit dem Handel abgeben. Der Handel wird sich für die Preisfrage interessieren. Die Preisfrage wird sich für die Preisfrage interessieren. Die Preisfrage wird sich für die Preisfrage interessieren.

Stehen erst die Herstellungskosten klargestellt, dann wird sich der Verbraucher dem Zolltarif widersetzen und der bei den Zollverhandlungen einflussreiche Rate einen Mindestzoll für Auslandsware nicht berücksichtigen können. Rüge sich der deutsche Erwerbsgartenbau in seinem eigenen Interesse die Herstellungskostenfrage mehr wie bisher angelegen sein lassen, denn Rechnen wird immer größer geschrieben.

Ein weiteres wesentliches Element wird bei zukünftigen Zollverhandlungen eine gründliche deutsche Statistik bilden. Eine Statistik darüber, welche Mengen von den einzelnen Gartenbauprodukten bei uns im Jahresdurchschnitt erzeugt und welche Mengen dafür in Anspruch genommen werden. Landwirtschaft und Gartenbau müssen gleicher Hand in Hand arbeiten. Kommen wir erst mit andere Länder fertig, helfen die mit den einzelnen Produkten bebauten Flächen vollständig bekanntzugeben, so wird auch der Handel dadurch erfahren, welche Mengen er, wenn keine ungefähre, im Ausland zu erwarten hat. Durch die Witterung etwa veranlasste Verchiebungen hinsichtlich der für das jeweilige Jahr zu erwartenden Erntemengen würden es dem Handel ermöglichen, erst dann etwaigen Nachschub anzubringen.

Es geht immer mehr in diesen Tagen nach zu sehr im Dunkeln, und das scheint mir auch ein Grund dafür zu sein, daß der Handel noch so wenig Rücksicht auf die deutschen Erzeugnisse nimmt.

Wachstums Erwerbsgartenbau und öffentliche Gärtnereien.

Von Fritz Freiberg in Potsdam.

In dem Artikel des Kollegen Dageförde, betitelt „Die Staatlichen und Selbständigen Gärtnereien und wie“, wird auch die Konkurrenz der hiesigen Stadtgärtnerei erwähnt.

Die hiesige Stadtgärtnerei hatte sich nach dem Verfall der Berliner Stadtgärtnerei in immer größerem Maße auf den Erwerbsgartenbau gelegt.

Wir haben im vorigen Jahre mit aller Energie dagegen Front gemacht und haben in beiden städtischen Körperschaften Verhandlungen für unseren Beruf geführt.

Selbst und dort das Besprechen gemacht wurde, von jeder Konkurrenz der Erwerbsgärtnerei und der Blumenhandlung abgesehen, ist eine zunehmende Schädigung unseres Berufes mit nicht bekannt geworden.

Da ich mich damals an die Spitze dieses Kampfes gestellt hatte, erfordert es mein Gerechtigkeitsgefühl, öffentlich zu erklären, daß Stadtgärtnereidirektor Kötter kein Versprechen und gegenüber dem erfüllt hat und sich Verständnis für den Erwerbsgartenbau bekundet hat. Dageförde ist in dieser Hinsicht falsch unterrichtet.

Wenn diese Sache von den Kollegen in anderen Städten richtig angefaßt wird, wenn sie besonders die richtige Fällung mit den städtischen Körperchaften finden, so ist der Kampf auch für mich nicht aussichtslos. Schmeißt ich der Kampf nur, wenn eine Stadt von einer sozialistischen Mehrheit regiert wird. Unsere Partei muß kein Dummeg mit diesen sozialistischen Einrichtungen!

Die leitenden Gartenbaubeamten werden zu mehr Licht und Wärme, wenn die Stadtgärtnereien ihrer Zweckbestimmung zurückgegeben werden.

100prozentige Exportpolitik.

Was die Industrie über die Verdrängung des Gartenbauers bei den Handelsvertragsverhandlungen sagt.

Der Verein deutscher Maschinenbauingenieure, die Vertretung des deutschen Maschinenbaus, hat am 4. Dezember 1925 anlässlich seiner Mitgliederversammlung Stellung zu den bisherigen Handelsvertragsverhandlungen genommen. Es ist außerordentlich interessant zu hören, wie die Frage vom Standpunkt der Industrie betrachtet werden. Es ist immerhin bezeichnend, daß der Vertreter der Reichswirtschaftsministeriums glaubte, in der Diskussion die Industrie gegen den Vorwurf, sie sei dem „Exportanathem“ befallen, in Schutz nehmen zu müssen. Dabei spricht dieser Anathem eigentümlich aus jeder Zeile des Verhandlungsberichtes. Ueberflüssig ist es, darauf hinzuweisen, daß die Industrie dem deutschen Gartenbau gerade nicht grün ist, weil sich dieses Handwerk bei den Verhandlungen nicht so ohne weiteres abmarken lassen will. Wir möchten unterdessen nur dringend wünschen, daß unsere Belange regierungstreu in dem Maße Berücksichtigung finden möchten, wie dies seitens der Industrie dargelegt wird. — Aus den gehaltenen Vorträgen und aus der Diskussion zitieren wir im Auszug:

Direktor Lange:

Der italienische Vertrag, den wir als einen beschämendsten glänzenden Vertrag betrachten, und der für die Maschinenindustrie wesentliche Einseitigkeit bringt, wäre noch erheblich günstiger ausgefallen und hätte die schwersten Schädigungen unserer um ihre Existenz kämpfenden Automobilindustrie nicht mit sich gebracht, wenn nicht auch hier während der ganzen Verhandlungzeit ein Widerstand der Landwirtschaft in durchaus unangenehmer Weise gegen die geringsten Zugeständnisse auf ihrem Gebiete zu spüren gewesen wäre. Solange die Frage, ob Zolltarife oder Koppel wichtiger sind als die Beschäftigung der Industrie, überhaupt aufgemer-

ken werden kann, können wir zu vernünftigen Verhältnissen nicht kommen.“ (Schäfer Beifall.)

„Da Rohstoffe und Landwirtschaftsprodukte, außer wenigen Luxusartikeln und Industriegeräten, die Erzeugnisse sind, an deren Einfuhr das Ausland bei weitem am häufigsten interessiert ist, so muß gefordert werden, daß nach einer weiteren Ausgestaltung des deutschen Zolltarifs zum wirklich brauchbaren Verhandlungswerkzeug auch von dieser Verhandlungsmöglichkeit Gebrauch gemacht wird, und man sich nicht damit scheut, die deutschen landwirtschaftlichen Zollsätze herunterzusetzen, wenn man dafür das Weltmarkt für die Industrie erschließen kann. Je lächerlicher unser Zolltarif, desto lächerlicher unsere Handelsverträge.“ (Sehr gut.)

Direktor Kraemer:

„Ich habe manchmal bei den Handelsvertragsverhandlungen den Eindruck empfunden, als sei das Wohl und Wehe der deutschen Industrie allein von Tomaten, Kapseln und Blumenkohl abhängig. (Heiterkeit.) Keine Herren! Seit wann ist in Deutschland der Gartenbau das Entscheidende? Seit wann kann die deutsche Landwirtschaft nicht mehr bestehen, wenn sie nicht in der Lage ist, mit Augen diejenigen Produkte zu bauen — zum Teil zu bauen unter künstlicher Herbeiführung der Wachstumsbedingungen —, die unter der Sonne des Südens schneller und besser gedeihen als hier? Keine Herren! Die deutsche Landwirtschaft spielt meines Erachtens ausschließlich ein gefährliches Spiel. Es gab niemand, der trauer zu ihr hielt in den letzten Jahren als die deutsche Industrie. (Sehr wahr.) Wenn die deutsche Landwirtschaft fortfährt, die Gesamtinteressen der deutschen Wirtschaft auf Spiel zu setzen, um eines kleinen Ausmaßes der deutschen Wirtschaft willen, dann könnte es vielleicht eines Tages, und vielleicht sogar in naher Zeit dahin kommen, daß es um unsere Sympathien geschehen ist.“

Unter lebhaftem Widerspruch der Versammlung (1) schloß dagegen Dr. Reichert, H. v. R., folgendes aus:

„Ja, dann darf ich Ihnen folgendes sagen: Ein Vertreter mit großer Kraft und Zielbewußtheit, was Ihnen niemand verübeln kann, die Interessen Ihrer Industrie (Widerpruch.) Glauben Sie, daß die Landwirtschaft es unter sich an Solidarität gegenüber der Industrie und anderen Volksteilen fehlen läßt? Das ist eben das Entscheidende für uns, daß wir Tag für Tag sehen, daß — um dieses Beispiel aufzugreifen —, wenn in Spanien der deutsche Weinbau zu kurz kommt und wenn von Italien eine größere Einfuhr an Tomaten, Blumenkohl und sonstigen Dingen droht, dann sehen wir als Industrievertreter geradezu vor einer Mauer in der eigenen Partei, und da heißt es eben, Kompromisse schließen. Wenn der deutsche Gartenbau sich, daß er seit Wochen und Monaten keinen Absatz hat, und daß trotzdem Gemüse aus dem Ausland auf den deutschen Markt kommt, und er soll, obwohl er allmählich seinen Ruin entgegengeht, seine Zustimmung dazu geben, daß Auslandsgerichte in großen Mengen herbeikommen, dann ist das ungeschicklich, als wenn man ihn auffordert, Selbstmord zu begehen.“

Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Arbeitsgeber, die den Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht durch Abzug von Steuermarken, sondern durch Überweisung an die Finanzämter abführen, sind verpflichtet, alljährlich der Steuerbehörde Lohnsteuerübernahmestellen einzurichten. Für das Kalenderjahr 1925 soll ein vereinfachtes Verfahren angewendet werden, um

einem Reingehalt von 2870 Dollar. Wenn bei Verziehung dieses Preises die Ernte je Acre eine Ausbeute von 100 Ähren ergäbe, so würde er für seine Ernte den Betrag von 2000 Dollar erhalten. Nach Abzug der Arbeitskosten von 1850 Dollar verbliebe ihm im letzten Fall für seine eigene Arbeit und zur Abzahlung der entfallenden 8000 Dollar oder sonstige Zwecke der Betrag von 2000 Dollar. Im letzten Jahre erhielt der Pflanzler von den Kontrahenten 10000 und von allen Kleinrentnern für jeden Spargel frei 2000 6 Cent, demnach ergäben 20 Acres Spargelplantage im Delta meistens einen Erlös von 2100 Dollar.

Der größte Pflanzler kann den Spargel nicht so billig produzieren, weil außer den Kosten der Bewässerung, nach Arbeitslohn für das Ernten und Eingehen der Ernte hinzukommen. Man rechnet hierfür im allgemeinen für je 100 Pfund 1,50 Dollar bis 2,00 Dollar; außerdem kommen auf je 100 Pfund noch ungefähr 80 Cent für Verpackung usw. Die Erfahrungen im Deltagebiet und auch anderen Gebieten zeigen, daß der durchschnittliche Lohngewinn, sei es im Lohngeld oder durch Abzug der Hälfte vom dem letzten, was der kleine Farmbesitzer während der Haupterntezeit schafft.

Im allgemeinen genügt eine Arbeitskraft für das Ernten von je 7 Acres eines Spargelbodes. Der Arbeiter wird bezahlt nach dem Gewicht des von ihm geernteten Spargels, und sein Durchschnittslohn beträgt pro Tag ungefähr 5 Dollar. Die Spargelplantage im Deltagebiet dauert ungefähr 100 Tage, erntet 70 Tagen in Italien. Der Markt für frische Ware dauert daher im Deltagebiet bedeutend länger und außerdem ist die Möglichkeit für eine größere Vererbung bedeutend günstiger. Während der ruhigen Jahreszeit genügt im allgemeinen eine halbe Arbeitskraft, um 20 Acres in Stand zu halten und zu bebauen.

Das Ernten geschieht mit einem langen Messer, das am unteren Ende eine scharfe Schneide wie ein Messer hat. Der Ernter geht an den Spargelboden entlang, und so er ein Schwung aus dem Erdboden heraustritt, schiebt er sein Messer im entsprechenden Winkel in die Erde und schneidet den Spargel ungefähr 8 bis 10 Zoll unterhalb der Oberfläche ab und wirft ihn zu den in der Höhe liegenden, bereits gesteckten Spargeln. Nachher werden diese verschiedenen Spargelhaufen gesammelt, in den Hofraum gebracht und die Erde abgestreift, so daß sich der Spargel in 50-Pfund-Bündeln verpackt und mittels Karren oder Wagen zum nächsten Ort transportiert, um durch Lohn oder Dampf weiterbefördert zu werden. Die regelmäßig bestehenden Dampfkarren halten an allen Hauptabfertigungspunkten und einigen bedeutenderen privaten Verladestellen Wartezeit. Für das Anlegen an kleinen privaten Lokalbahnen, das durch besonderen Ruf auf die abgeernteten Spargelhaufen von den sonstigen Frachtwagen für Wagen. Dieser Spargel ist entweder bestimmt für Familienfabriken in Sacramento, Stockton, Pittsburg sowie anderen Orten des Deltagebietes oder im Gebiet der San-Francisco-Bucht oder aber für Kommissionen in Sacramento, Stockton oder San Francisco. Im allgemeinen ist jede gereinigte Spargelhaufe befrachtet. Wobei jede Ware, die im Deltagebiet erzeugt wird, wird durch Großhändler, welche bereits Vorwissen auf dem Ertrag gehabt haben, aufgekauft. Auf diese Weise wird über den Ertrag ungenutzter Länder in den voraus verlagert. Nicht nur Spargel, sondern auch Weizen, Erbsen und sogar Trüffel werden in dieser Weise von den Großhändlern San Francisco oder einer anderen fußballnähe gelegenen Stadt im voraus aufgekauft.

(Fortsetzung folgt)

Der Spargelbau in Kalifornien.

Übersetzung aus Mexantile Trust Company (Monthly Review).

(1. Fortsetzung.)

Die Befruchtung des Spargels, der aus dem Deltagebiet nach San Francisco kommt, erfolgt zum größten Teil auf dem Wasserwege, und zwar meist in den täglich verkehrenden Dampfern, die den Bedarf an Kartoffeln, Zwiebeln und anderen Gemüsearten der Küste heranzubringen, oder aber in Booten, die den Großhändlern gehören. Der Bedarf von San Francisco und anderen Orten Kaliforniens an Spargel ist jedoch ein kleiner Teil des Gesamtbedarfes. Ungefähr drei Viertel der gesamten Ernte geht als Konserve auf alle Teile der Welt. Der Hauptteil der frischen Ernte, fast alle besseren Sorten von welchem ein starker Spargel umfasst, geht nach den großen Verbrauchszentren der westlichen und östlichen Staaten, Chicago, New York, Boston, Philadelphia usw.

Der laocanensis Deltagebiet umfasst eine dreieckige Fläche von ungefähr 670 000 Acres, die in dem durch die Vereinigung des San Joaquin- und Sacramento-Flusses gelegenen Deltafeld liegt. Das außerordentlich Deltafeld umfasst hierüber ungefähr 430 000 Acres. Es liegt in einem Delta, dessen nördliche Spitze der Sacramento-Fluss bildet. Eine vom Sacramento nach Westlich gezogene Linie würde die westliche Grenze ergeben; eine Linie vom Sacramento über Stockton zur Küstenseite würde die östliche Grenze, und eine Linie von Stockton nach der Küstenseite würde die südliche Grenze bilden. Die Fläche des Deltafeldes beträgt 81 000 Acres, die südlich und westlich des San Joaquin in den Flüssen San Joaquin und Contra Costa liegen, werden in Bezug auf Handelsfragen im allgemeinen zum Deltagebiet gerechnet.

Von diesem ungeheuer fruchtbaren Landgebiet entfallen 85 000 Acres auf Sumpfgebiet und Wasserwege. Als der Deltagebiet zu Anbauweiden gewonnen wurde, entfielen die Farmer unbenutzt ein eigenes Bewässerungssystem. Die Entwässerungssysteme der früheren Zeit wurden die Bewässerungssysteme der Jetztzeit. Daraus ist zu erklären, daß in dem ganzen Deltagebiet die größte Entwässerung, die eine Ware auf dem Landwege bis zum nächsten Schiffbaren Wasserwege transportiert werden muß, höchstens 1 1/2 Meilen beträgt. Mehr als 83 000 Acres sind als Spargelplantagen angelegt; auf jedem Acre werden im allgemeinen 4000 Pflanzen angebaut.

Der Acre bedecktes Land liefert dem Farmer zwischen 200 Dollar und 400 Dollar und der Acre unbedecktes Land zwischen 150 Dollar und 400 Dollar. Spargelplantagen liefern ungefähr 5 Dollar pro 1000 Stück, und ein angelegtes Spargelstück bringt am Ende des zweiten Jahres zu tragen an. Bei der Zeit an beträgt die jährliche Ernte ungefähr 85 bis 125 Ähren, und zwar hat jeder Acre einen Inhalt von 80 Pfund. Bei einer kleinen Farm von 20 Acres, die angenommen 8000 Dollar kostet, belaufen sich die Arbeitslöhne auf ungefähr 1800 Dollar einschließlich 840 Dollar Zinsen bei einer Verzinsung der 8000 Dollar zu 8 Prozent sowie einschließlich dem Lohn für einen während der Erntezeit besonders gedungenen Arbeiter (100 Tage zu 5 Dollar), der beim Ernten des Spargels und Transport an die Wasserversorgung helfen soll.

Bei einer geringen Ernte von 85 Ähren je Acre und dem niedrigen Erlös von 3 Cent pro Pfund, würde ein Farmer in dem ischen angelegten Fall für seine Ernte 2550 Dollar lösen, ein Betrag, von dem ihm nach Abzug der Spargelkosten 1170 Dollar verbleiben würde, oder anders gerechnet, läme ungefähr auf jede Acre ein Arbeitsverdienst von 20 Dollar. Bei einem Erlöspreis von 8 Cent für das Pfund, würde er bei der Bewässerung von 20 Acres 4200 Dollar verdienen gleich

die unproduktive Belastung, die die Führung des Rohmaterials über den abgesetzten Lohnwertbetrag für viele Betriebe bedeutet, auf ein Mindestmaß herabzumindern.

Keine Uebermehrmengen reicht ein, wer 1925 nur Arbeitnehmer beschäftigt hat, die während der ganzen Beschäftigungsdauer in dem Orte wohnten, so sich der Betrieb befindet. Sie reichen dann nur eine Fehlanzeige folgenden Wortlautes ein:

Nach der Verordnung über die vereinfachte Einreichung der Besche über den Steuerabzug vom Arbeitslohn für das Kalenderjahr 1925 vom 18. Januar 1925 sind für die im Kalenderjahr 1925 in meinem — unfernen — Betriebe beschäftigt gemeldeten Arbeitnehmer Lohnsteuerübernahmestellen nicht anzuschreiben.

Ich — mit — bescheinige, die Angaben vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

..... den 1926.
(Name)
(Unterschrift)

Der obige Arbeitnehmer beschäftigt hat, die während der Beschäftigungsdauer nicht in dem Orte wohnten, in dem sich der Betrieb befindet, muß für diese Arbeitnehmer Lohnsteuerübernahmestellen anfertigen, nachfolgende Beispiele mögen das Verfahren erläutern:

1. Arbeitnehmer war während des ganzen Jahres bei dem Arbeitgeber S. in der Gemeinde A. beschäftigt und während des ganzen Jahres 1925 in der Gemeinde A. wohnhaft; Der Arbeitnehmer ist in eine Lohnsteuerübernahmestelle nicht einzutragen.

2. Arbeitnehmer war während des ganzen Jahres bei dem Arbeitgeber S. in der Gemeinde A. beschäftigt und wohnte während des ganzen Jahres 1925 in der Gemeinde B.; Der Arbeitnehmer ist in die Lohnsteuerübernahmestelle für die Gemeinde A. einzutragen.

3. Arbeitnehmer war während des ganzen Jahres bei dem Arbeitgeber S. in der Gemeinde A. beschäftigt und wohnte vom 1. Januar 1925 bis 31. März 1925 in der Gemeinde A., vom 1. April 1925 bis 30. September 1925 in der Gemeinde B., vom 1. Oktober 1925 bis 31. Dezember 1925 in der Gemeinde C.; Der Arbeitnehmer ist für die Zeit vom 1. Januar 1925 bis 31. März 1925 in seine Lohnsteuerübernahmestelle einzutragen; dagegen ist er für die Zeit vom 1. April 1925 bis 30. September 1925 in die Lohnsteuerübernahmestelle für die Gemeinde B. und für die Zeit vom 1. Oktober 1925 bis 31. Dezember 1925 in die Lohnsteuerübernahmestelle für die Gemeinde C. einzutragen.

4. Arbeitnehmer war während des ersten Halbjahres 1925 bei dem Arbeitgeber S. in der Gemeinde A., während des zweiten Halbjahres 1925 bei dem Arbeitgeber T. in der Gemeinde B. beschäftigt und während des ganzen Jahres 1925 in der Gemeinde A. wohnhaft; Der Arbeitnehmer ist in eine Lohnsteuerübernahmestelle nicht einzutragen.

5. Arbeitnehmer war während des ersten Halbjahres 1925 bei dem Arbeitgeber S. in der Gemeinde A., während des zweiten Halbjahres 1925 bei dem Arbeitgeber T. in der Gemeinde B. beschäftigt und wohnte während des ersten Halbjahres 1925 in der Gemeinde A., während des zweiten Halbjahres 1925 in der Gemeinde B.; Der Arbeitnehmer ist für das erste Halbjahr 1925 in eine Lohnsteuerübernahmestelle nicht einzutragen; dagegen ist er für das zweite Halbjahr 1925 in die Lohnsteuerübernahmestelle für die Gemeinde B. einzutragen.

6. Arbeitnehmer war während des ersten Halbjahres 1925 bei dem Arbeitgeber S. in der Gemeinde A. beschäftigt und wohnte während dieses Zeit in der Gemeinde B., im zweiten Halbjahr war er bei dem Arbeitgeber T. in der Gemeinde A. beschäftigt und wohnte während dieser Zeit in der Gemeinde B.; Der Arbeitnehmer ist für das erste Halbjahr 1925 in die Lohnsteuerübernahmestelle für die Gemeinde A. einzutragen.

7. Arbeitnehmer war während des ersten Halbjahres 1925 bei dem Arbeitgeber S. in der Gemeinde A. beschäftigt und wohnte während dieses Zeit in der Gemeinde B., im zweiten Halbjahr war er bei dem Arbeitgeber T. in der Gemeinde A. beschäftigt und wohnte während dieser Zeit in der Gemeinde B.; Der Arbeitnehmer ist für das erste Halbjahr 1925 in die Lohnsteuerübernahmestelle für die Gemeinde A. einzutragen.

8. Arbeitnehmer war während des ersten Halbjahres 1925 bei dem Arbeitgeber S. in der Gemeinde A. beschäftigt und wohnte während dieses Zeit in der Gemeinde B., im zweiten Halbjahr war er bei dem Arbeitgeber T. in der Gemeinde A. beschäftigt und wohnte während dieser Zeit in der Gemeinde B.; Der Arbeitnehmer ist für das erste Halbjahr 1925 in die Lohnsteuerübernahmestelle für die Gemeinde A. einzutragen.

9. Arbeitnehmer war während des ersten Halbjahres 1925 bei dem Arbeitgeber S. in der Gemeinde A. beschäftigt und wohnte während dieses Zeit in der Gemeinde B., im zweiten Halbjahr war er bei dem Arbeitgeber T. in der Gemeinde A. beschäftigt und wohnte während dieser Zeit in der Gemeinde B.; Der Arbeitnehmer ist für das erste Halbjahr 1925 in die Lohnsteuerübernahmestelle für die Gemeinde A. einzutragen.

10. Arbeitnehmer war während des ersten Halbjahres 1925 bei dem Arbeitgeber S. in der Gemeinde A. beschäftigt und wohnte während dieses Zeit in der Gemeinde B., im zweiten Halbjahr war er bei dem Arbeitgeber T. in der Gemeinde A. beschäftigt und wohnte während dieser Zeit in der Gemeinde B.; Der Arbeitnehmer ist für das erste Halbjahr 1925 in die Lohnsteuerübernahmestelle für die Gemeinde A. einzutragen.

11. Arbeitnehmer war während des ersten Halbjahres 1925 bei dem Arbeitgeber S. in der Gemeinde A. beschäftigt und wohnte während dieses Zeit in der Gemeinde B., im zweiten Halbjahr war er bei dem Arbeitgeber T. in der Gemeinde A. beschäftigt und wohnte während dieser Zeit in der Gemeinde B.; Der Arbeitnehmer ist für das erste Halbjahr 1925 in die Lohnsteuerübernahmestelle für die Gemeinde A. einzutragen.

12. Arbeitnehmer war während des ersten Halbjahres 1925 bei dem Arbeitgeber S. in der Gemeinde A. beschäftigt und wohnte während dieses Zeit in der Gemeinde B., im zweiten Halbjahr war er bei dem Arbeitgeber T. in der Gemeinde A. beschäftigt und wohnte während dieser Zeit in der Gemeinde B.; Der Arbeitnehmer ist für das erste Halbjahr 1925 in die Lohnsteuerübernahmestelle für die Gemeinde A. einzutragen.

13. Arbeitnehmer war während des ersten Halbjahres 1925 bei dem Arbeitgeber S. in der Gemeinde A. beschäftigt und wohnte während dieses Zeit in der Gemeinde B., im zweiten Halbjahr war er bei dem Arbeitgeber T. in der Gemeinde A. beschäftigt und wohnte während dieser Zeit in der Gemeinde B.; Der Arbeitnehmer ist für das erste Halbjahr 1925 in die Lohnsteuerübernahmestelle für die Gemeinde A. einzutragen.

14. Arbeitnehmer war während des ersten Halbjahres 1925 bei dem Arbeitgeber S. in der Gemeinde A. beschäftigt und wohnte während dieses Zeit in der Gemeinde B., im zweiten Halbjahr war er bei dem Arbeitgeber T. in der Gemeinde A. beschäftigt und wohnte während dieser Zeit in der Gemeinde B.; Der Arbeitnehmer ist für das erste Halbjahr 1925 in die Lohnsteuerübernahmestelle für die Gemeinde A. einzutragen.

15. Arbeitnehmer war während des ersten Halbjahres 1925 bei dem Arbeitgeber S. in der Gemeinde A. beschäftigt und wohnte während dieses Zeit in der Gemeinde B., im zweiten Halbjahr war er bei dem Arbeitgeber T. in der Gemeinde A. beschäftigt und wohnte während dieser Zeit in der Gemeinde B.; Der Arbeitnehmer ist für das erste Halbjahr 1925 in die Lohnsteuerübernahmestelle für die Gemeinde A. einzutragen.

16. Arbeitnehmer war während des ersten Halbjahres 1925 bei dem Arbeitgeber S. in der Gemeinde A. beschäftigt und wohnte während dieses Zeit in der Gemeinde B., im zweiten Halbjahr war er bei dem Arbeitgeber T. in der Gemeinde A. beschäftigt und wohnte während dieser Zeit in der Gemeinde B.; Der Arbeitnehmer ist für das erste Halbjahr 1925 in die Lohnsteuerübernahmestelle für die Gemeinde A. einzutragen.

17. Arbeitnehmer war während des ersten Halbjahres 1925 bei dem Arbeitgeber S. in der Gemeinde A. beschäftigt und wohnte während dieses Zeit in der Gemeinde B., im zweiten Halbjahr war er bei dem Arbeitgeber T. in der Gemeinde A. beschäftigt und wohnte während dieser Zeit in der Gemeinde B.; Der Arbeitnehmer ist für das erste Halbjahr 1925 in die Lohnsteuerübernahmestelle für die Gemeinde A. einzutragen.

18. Arbeitnehmer war während des ersten Halbjahres 1925 bei dem Arbeitgeber S. in der Gemeinde A. beschäftigt und wohnte während dieses Zeit in der Gemeinde B., im zweiten Halbjahr war er bei dem Arbeitgeber T. in der Gemeinde A. beschäftigt und wohnte während dieser Zeit in der Gemeinde B.; Der Arbeitnehmer ist für das erste Halbjahr 1925 in die Lohnsteuerübernahmestelle für die Gemeinde A. einzutragen.

19. Arbeitnehmer war während des ersten Halbjahres 1925 bei dem Arbeitgeber S. in der Gemeinde A. beschäftigt und wohnte während dieses Zeit in der Gemeinde B., im zweiten Halbjahr war er bei dem Arbeitgeber T. in der Gemeinde A. beschäftigt und wohnte während dieser Zeit in der Gemeinde B.; Der Arbeitnehmer ist für das erste Halbjahr 1925 in die Lohnsteuerübernahmestelle für die Gemeinde A. einzutragen.

20. Arbeitnehmer war während des ersten Halbjahres 1925 bei dem Arbeitgeber S. in der Gemeinde A. beschäftigt und wohnte während dieses Zeit in der Gemeinde B., im zweiten Halbjahr war er bei dem Arbeitgeber T. in der Gemeinde A. beschäftigt und wohnte während dieser Zeit in der Gemeinde B.; Der Arbeitnehmer ist für das erste Halbjahr 1925 in die Lohnsteuerübernahmestelle für die Gemeinde A. einzutragen.

21. Arbeitnehmer war während des ersten Halbjahres 1925 bei dem Arbeitgeber S. in der Gemeinde A. beschäftigt und wohnte während dieses Zeit in der Gemeinde B., im zweiten Halbjahr war er bei dem Arbeitgeber T. in der Gemeinde A. beschäftigt und wohnte während dieser Zeit in der Gemeinde B.; Der Arbeitnehmer ist für das erste Halbjahr 1925 in die Lohnsteuerübernahmestelle für die Gemeinde A. einzutragen.

22. Arbeitnehmer war während des ersten Halbjahres 1925 bei dem Arbeitgeber S. in der Gemeinde A. beschäftigt und wohnte während dieses Zeit in der Gemeinde B., im zweiten Halbjahr war er bei dem Arbeitgeber T. in der Gemeinde A. beschäftigt und wohnte während dieser Zeit in der Gemeinde B.; Der Arbeitnehmer ist für das erste Halbjahr 1925 in die Lohnsteuerübernahmestelle für die Gemeinde A. einzutragen.